Innern im einzelnen Falle eine Verminderung zustehen, wobei die für Dienstcautionen geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen;

c) in Meklenburg[117]) bei öfter als dreimal 2000 Thlr., bei zwei oder dreimal 1000, bei seltener erscheinenden 500 Thlr.;

d) in Lübeck[122]) 5000 Mark Court. (2000 Thlr.), die Polizeibehörden sind zur Verringerung befugt;

e) im Großh. Hessen[123]) (fast das Minimum) 1800 fl. bei öfter als dreimal, und 800 fl. bei seltner erscheinenden;

f) in Kurhessen[124]),

in Cassel und Hanau	5000 Thlr.,	bei öfter als dreimal erscheinenden, bei seltner erscheinenden die Hälfte.
in Marburg und Fulda	4000 „	
in Rinteln, Schmalkalden, Hersfeld, Eschwege	3000 „	
in andern Städten	2000 „	

g) in Würtemberg[125]), in Städten von

10000 Einwohnern	8000 fl.,	weniger als sechsmal,	6000 fl.	mehr als dreimal,	3000 fl. weniger als dreimal;
5000 „	7000 „		4000 „		2000 „
weniger „	5000 „		2000 „		1000 „

h) in Sachsen[126])

500 Thlr., wöchentlich einmal oder seltner,
800 „ „ zweimal,
1200 „ „ drei oder viermal,
2000 „ „ fünf oder sechsmal,
2500 „ täglich einmal,
3000 „ öfter als täglich einmal.
(Preßgesetz §. 14.)

Zu §. 11.

1) Eine Frist von 14, resp. 8 Tagen, nach deren Ablauf die Caution angegriffen wird, wenn innerhalb derselben die Strafen oder Kosten nicht gezahlt werden, ist nachgelassen in Sachsen[126a]), Würtemberg[127]) und Frankfurt[128]).

2) Die Forderungen, für welche die Caution haftet, kommen in Frankfurt[128]) in dieser Reihenfolge zur Hebung: 1) Untersuchungskosten, 2) Geldstrafen, 3) Schadenersatz[129]).

3) Die Rückgabe einer erledigten Caution erfolgt in Würtemberg[130]) 3 Monate, in Frankfurt[131]) 6 Monate nach dem Erscheinen des letzten Blattes und nach erfolgter Benachrichtigung Seitens des betreffenden Strafgerichts (und des Staatsanwalts in Würtemberg), in Sachsen (Preßgesetz §. 15) 2 Monate nach der der Regierungsbehörde gemachten Anzeige von dem erfolgten Aufhören des Blattes, und in Weimar[132]) binnen längstens 6 Wochen, wenn nicht inzwischen eine Untersuchung eingeleitet ist.

4) Wegen der Ergänzungspflicht ist für Sachsen[133]) die Frist auf 8 Tage (Preßgesetz §. 17) und in Weimar auf 4 Wochen eingeschränkt (Art. 21).

Zu §. 12.

Vor Ausgabe des ersten Blattes wird eine schriftliche Anzeige, enthaltend den Nachweis der Erfüllung der Bedingungen erfordert in Sachsen (Preßgesetz §. 7), in Kurhessen[134]) und Würtemberg[135]) (beim Landrathsamt, resp. der Bezirkspolizeibehörde). In Oldenburg[136]) ist das Erscheinen vor Ablauf von 8 Tagen nach Namhaftmachung des Redacteurs bei der Provinzialregierung verboten. In Weimar[137]) geschieht der Nachweis durch Benennung eines zulässigen Redacteurs und Bestellung der Caution beim Staatsministerium.

Zu §. 13 u. 14.

1) Auch jede amtliche Bekanntmachung soll in Meklenburg[138]) in eines der nächsten beiden Blätter aufgenommen werden, ferner auch jede (nicht amtlich beglaubte) Entgegnung eines Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren. Letzteres ist auch in Lübeck[139]) verordnet, und zwar mit der Maaßgabe, daß alle Entgegnungen bis zum Raum des angreifenden Artikels unentgeltlich, darüber hinaus gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren aufgenommen werden müssen. Noch weiter geht in dieser Hinsicht das Frankfurtische[140]) Gesetz, nach welchem die im §. 14 genannten Berichtigungen und Entgegnungen (nicht auch jede andere) bis zum Doppelten des Umfangs des angreifenden Artikels unentgeltlich, darüber hinaus erst gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, und zwar in dieselbe Abtheilung des Blattes aufgenommen werden müssen; Bekanntmachungen über eine Bestrafung oder Verwarnung des Redacteurs und Verlegers aus Anlaß der Druckschrift schon in das nächstfolgende Blatt. Am ausgedehntesten ist die Sächsische Bestimmung, nach welcher jede Berichtigung von Behörden und Privatpersonen in der nächsten Nummer ohne Bemerkungen und Zusätze mit gleichen Lettern und bis zum doppelten Umfang des zu berichtigenden Artikels unentgeltlich aufgenommen werden soll (Preßgesetz §. 22).

2) Für die im Abs. 1 gedachten Anordnungen soll bei inländischen Entscheidungen das Gericht, bei ausländischen die Provinzialregierung, ebenso für Abs. 2 das Gericht, resp. das Polizeigericht, in Oldenburg[141]) competent sein. Bei Weigerungen zur Aufnahme gebührt ebendaselbst der Provinzialregierung die Entscheidung[142]).

Zu §. 15.

Das Straf-System der Preßpolizei-Uebertretungen ist bald einfacher, bald verwickelter. Von allgemeinen Gesichtspunkten lassen sich anführen:

1) Der Versuch[143]) einer Preßpolizei-Contravention dürfte wohl überall, bis auf die etwaige Vernichtung der Schrift, straflos sein. Besonders vorgeschrieben in Lübeck[144]). Zur Vollendung gehört das Merkmal der öffentlichen Verbreitung[144a]). In Luxem-

---

122) Lüb. Ges. §. 11.
123) G. Hess. VV. Art. 21.
124) K. Hess. VV. §. 13.
125) Würt. VV. §. 18.
126) K. Sächs. VV. §. 6.
126a) Sächs. Preßges. §. 16.
127) Würt. VV. §. 20.
128) Frankf. Ges. Art. 25.
129) Diese Reihenfolge kann von Wichtigkeit sein, wo die Caution nicht ausreicht, und Schadenersatzklagen einer andern Verjährungsfrist als Kosten und Strafen unterliegen.
130) Würt. VV. §. 22.
131) Frankf. Ges. Art. 23.
132) Sachs.-Weim. VV. Art. 21.
133) K. Sächs. VV. §. 1. e.
134) K. Hess. VV. §. 15.
135) Würt. VV. §. 23. Eine gleiche Anzeige ist bei jeder Veränderung geboten.
136) Oldenb. VV. Art. 8.
137) Sachs.-Weim. VV. Art. 22. Desgleichen bei einer Veränderung in der Person des Redacteurs, oder dem Fall einer Ergänzungspflicht der Caution.
138) Mekl.-Schw. VV. §. 9.
139) Lüb. Ges. §. 15.
140) Frankf. Ges. Art. 31 u. 32.
141) Oldenb. VV. Art. 12.
142) Für Sachsen ist auf §. 21 des Preßges. verwiesen (§. 1 f.), für Würtemberg wegen der Berichtigungen auf Ges. vom 26. August 1849. Würt. VV. §. 29.
143) Der Grundsatz gilt in Preußen bei allen Polizei-Contraventionen. Strafgesetzbuch §. 336.
144) Lüb. Ges. §. 29.
144a) Das Merkmal kommt auch bei Preßvergehen vor. S. Mekl.-Schw. VV. §. 30. Frankf.-Ges. Art. 1.